

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Ahrensburg

Gesamträgerschaft: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ahrensburg

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ahrensburg hat am 05.11.2024 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.V.m. § 42 der Friedhofsatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ahrensburg und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S.334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Grabnutzungsgebühren einschließlich der Friedhofsunterhaltungskosten, die die Pflege und Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsflächen, die Durchführung des Winterdienstes sowie die Abfallbeseitigung beinhalten, der anteiligen Verwaltungs-, Maschinen- und Gebäudekosten sowie unter den Ziffern 1.b) - g), 2.c) -f) und 2.i) -j) der Mindestunterhaltungskosten.

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts wird für die gesamte Ruhezeit im Voraus erhoben.

1. Reihengräber, Reihengrabanlagen, Gemeinschaftsfelder

a) Kleinkindreihengrabstätte für 5 Jahre	102,50 €
b) Urnenreihengrabstätte im Kieferngarten für 20 Jahre	680,00 €
c) Urne im Gemeinschaftsfeld ohne Namensnennung für 20 Jahre	1.020,00 €
d) Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Namensnennung für 20 Jahre	1.070,00 €
e) Urnenreihengrabanlage für 20 Jahre	1.400,00 €
f) Sarg im Gemeinschaftsfeld ohne Namensnennung für 20 Jahre	1.260,00 €
g) Sargreihengrabanlage für 20 Jahre	1.590,00 €

2. Wahlgrabstätten

a) Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	1.000,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte klein für 20 Jahre	900,00 €
c) Urne in Gemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung für 20 Jahre	1.520,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage für 20 Jahre	1.520,00 €
e) Urne in Urnenstele für 20 Jahre	1.520,00 €
f) Urne im Hochbeet für 20 Jahre	1.520,00 €
g) Sargwahlgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre	1.000,00 €
h) Sargwahlgrabstätte mit bodendeckender Bepflanzung für 20 Jahre	1.000,00 €
i) Urnenwahlgrabstätte naturnah für 20 Jahre	1.370,00 €
j) Urnenwahlgrabstätte am Wiesenpfad für 20 Jahre	1.140,00 €

3. Eingeschränktes Nutzungsrecht bei Erwerb zu Lebzeiten

a) Urnenwahlgrabstätte	je Stelle und Jahr	11,50 €
b) Urnenwahlgrabstätte klein	je Stelle und Jahr	6,50 €
c) Sargwahlgrabstätte in Rasenlage	je Stelle und Jahr	11,50 €

Bei der Umwandlung in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht werden bereits entrichtete Gebühren angerechnet. Die Mindestdauer bei Erwerb und Verlängerung eines eingeschränkten Nutzungsrechts beträgt 5 Jahre.

4. Wiedererwerb (Verlängerung) von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der nachstehend genannte Jahresbetrag der Gebühren unter Ziffer 2.a) - j) berechnet. Die Mindestverlängerungszeit des Nutzungsrechtes ohne Notwendigkeit beträgt 5 Jahre. Die Gebühr für den Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Ruhezeit/ Verlängerungszeit im Voraus erhoben.

a) Urnenwahlgrabstätte	je Stelle und Jahr	50,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte klein	je Stelle und Jahr	45,00 €
c) Urne in Gemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung	je Stelle und Jahr	76,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage	je Stelle und Jahr	76,00 €
e) Urne in Urnenstele	je Stelle und Jahr	76,00 €
f) Urne im Hochbeet	je Stelle und Jahr	76,00 €
g) Sargwahlgrabstätte in Rasenlage	je Stelle und Jahr	50,00 €
h) Sargwahlgrabstätte mit bodendeckender Bepflanzung	je Stelle und Jahr	50,00 €
i) Urnenwahlgrabstätte naturnah	je Stelle und Jahr	68,50 €
j) Urnenwahlgrabstätte am Wiesenpfad	je Stelle und Jahr	57,00 €

5. Gebühr für die Unterhaltung der Rasenwahlgräber

Die Gebühr für die Grundunterhaltung a) - c) beinhaltet z.B. die Beseitigung von Laub, Astfall und Maulwurfs-
hügeln sowie von Bodenunebenheiten. In der Gebühr zu a) und c) sind zusätzlich die Kosten für Rasenschnitt
enthalten.

a) Grundunterhaltung u. Rasenschnitt Sarg-/ Urnenwahlgrabstätte I. 2.a) u. g)	je Stelle und Jahr	27,50 €
b) Grundunterhaltung Sarg-/ Urnenwahlgrabstätte I. 2.a) u. g)	je Stelle und Jahr	14,00 €
c) Grundunterhaltung u. Rasenschnitt Urnenwahlgrabstätte klein I. 2.b)	je Stelle und Jahr	14,00 €

Die Gebühren zu 5.b) und 5.c) werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde	15,50 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	15,50 €
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung	
a) zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschl. jährlicher Standfestigkeitsprüfung	125,00 €
b) zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	26,00 €
c) zur Veränderung eines Grabmals	26,00 €

III. Gebühren für Bestattungen

Für das Ausheben, Ausschmücken und Verfüllen der Gruft, Auflegen und Abräumen der Trauergebäude, Entfernen
der überflüssigen Erde sowie das Aufbringen von Mutterboden (Kompost) einschließlich anteiliger
Verwaltungs-, Maschinen- und Gebäudekosten.

a) Sargbestattung in Särgen über 1,00 m Länge im Zusammenhang mit einer Trauerfeier ¹	826,00 €
b) Sargbestattung in Särgen über 1,00 m Länge, alter Friedhofsteil, ohne Trauerfeier ²	873,50 €
c) Urnenbeisetzung im Zusammenhang mit einer Trauerfeier ¹	312,00 €
d) Urnenbeisetzung, alter Friedhofsteil, ohne Trauerfeier ³	337,00 €
e) Urnenbeisetzung, neuer Friedhofsteil, ohne Trauerfeier ⁴	347,50 €
f) Urnenbeisetzung in einer Urnenstele	301,50 €
g) Kleinkinderbestattung in Särgen bis 1,00 m Länge	159,50 €

¹ bezieht sich auf eine Trauerfeier in den Friedhofseinrichtungen des Ahrensburger Friedhofs

² beinhaltet die Möglichkeit einer kurzfristigen Nutzung der Kapelle zum Herausragen des Sarges

³ beinhaltet die Möglichkeit einer kurzfristigen Nutzung des Angehörigenraumes zum Herausragen der Urne

⁴ beinhaltet die Möglichkeit einer kurzfristigen Nutzung des Urnenfeierraumes zum Herausragen der Urne

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen Alter Teil

Diese Gebühr beinhaltet die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung und allgemeine Unterhaltung der
Friedhofseinrichtungen. Die Gebühr zu 1.a) beinhaltet zusätzlich die Kosten der Kapelle, die nicht zu den oben
genannten Unterhaltungskosten gehören.

a) Benutzung der Friedhofskapelle auf dem alten Friedhofsteil	je Stunde	172,00 €
b) Benutzung der Friedhofskapelle auf dem alten Friedhofsteil, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der Evangelischen Kirche in Deutschland war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird	je Stunde	76,50 €
c) Benutzung des Angehörigenraums	je Stunde	41,50 €

2. Benutzung der Friedhofseinrichtungen Neuer Teil

a) Benutzung der Friedhofskapelle Neuer Teil	je Stunde	177,00 €
b) Benutzung des Urnenfeierraums in der Friedhofskapelle Neuer Teil	je Stunde	81,50 €
c) Kühlraumnutzung je angefangene 8 Tage		57,00 €

3. Gebühr für die Behebung von Einsenksschäden

a) bei Wahlgrabstätten in Rasenlage	je Stelle	129,00 €
-------------------------------------	-----------	----------

4. Gebühr für die Rückgabe von Wahlgrabstätten

Diese Gebühr beinhaltet die Einebnung der Grabstätte sowie das Abräumen und die Entsorgung von Grabmal
(a+c) und Fundament (a+b) bei Rückgabe einer Grabstätte.

a) Einebnung der Grabstätte, Fundament und aufrechtes Grabmal	211,50 €
b) Einebnung der Grabstätte, nur Fundament	190,00 €
c) Einebnung der Grabstätte mit liegendem/ohne Grabmal	106,00 €

5. Bereitstellungsgebühren

Diese Gebühren beinhalten die anteiligen Kosten für ein Gemeinschaftsgrabmal ohne Bronzetafel (a), für ein Gemeinschaftsgrabmal (b), für Urnenkammern ohne Inschriften (c-h), für die Anlage von Hochbeeten (i), für die Fundamentierung sowie der gärtnerischen Erstanlage (a-i).

Diese Gebühren sind pro Grabplatz einmalig bei Erwerb der jeweiligen Grabstätte zu entrichten.

a) Gemeinschaftsgrab mit Namen nach I. 2.c)	148,00 €
b) Gemeinschaftsgrab ohne Namen nach I. 1.d)	47,00 €
c) Solosteile 1 nach I. 2.e)	2.367,00 €
d) Solosteile 2 nach I. 2.e)	1.597,00 €
e) Solosteile 3 nach I. 2.e)	1.363,00 €
f) Solosteile 4 nach I. 2.e)	1.247,00 €
g) Würfel 1 nach I. 2.e)	3.081,00 €
h) Würfel 2 nach I. 2.e)	2.061,00 €
i) Hochbeet nach I. 2.f)	340,00 €

6. Bereitstellungsgebühren für Inschriften und Namenstafeln

Diese Gebühren beinhalten die Bearbeitung, Anfertigung und Anbringung von Namensschildern und Inschriften.

a) Bronzetafel für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung nach I. 2.c)	867,00 €
b) Inschrift Urnenstele nach I. 2.e)	657,00 €
c) Namenssiegel Hochbeet Einzelbelegung nach I. 2.f)	192,00 €
d) Namenssiegel Hochbeet Partner 1. Beisetzung nach I. 2.f)	207,00 €
e) Namenssiegel Hochbeet Partner 2. Beisetzung nach I. 2.f)	149,50 €
f) Efeublatt naturnah nach I. 2.i) / Wiesenpfad nach I. 2.j)	41,50 €
g) Efeublatt naturnah nach I. 2.i) / Wiesenpfad nach I. 2.j) mit Sonderbeschriftung (mit Symbolen oder Grafiken)	51,00 €

V. Gebühren für Aus- und Umbettung

1. eines Sarges / einer Urne	gem. § 7 (1)
------------------------------	--------------

§ 7

Zusätzliche Leistungen

(1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. je Stunde 54,00 €

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisesrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 05.12.2024 (Az.: A-Mr 1.5-1041) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ahrensburg, den 12.12.2024

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ahrensburg

- Der Kirchengemeinderat -

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung ist mit dem vollen Wortlaut im Internet unter den Adressen www.kirche-ahrensburg.de und www.friedhof-ahrensburg.com dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann die Satzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Hamburger Str. 160, 22926 Ahrensburg eingesehen werden.